

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

30. Jahrgang, Nr. 51, 06. Oktober 2009

**Ordnung zur Änderung
der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Betriebswirtschaft für New Public Management – BFN -
an der Fachhochschule Dortmund
in Kooperation mit der Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung NRW**

Vom 06. Oktober 2009

**Ordnung
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Betriebswirtschaft für New Public Management –BFN–
an der Fachhochschule Dortmund
in Kooperation mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW**

Vom 6. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management –BFN– an der Fachhochschule Dortmund vom 9. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 25 vom 06.07.2007) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2** Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.
2. **§ 4** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind

- a) der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder
- b) der Abschluss eines anderen verwaltungsnahen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie oder
- c) der Abschluss anderer als unter a) und b) genannter Diplom- oder Bachelor-Studiengänge an einer Fachhochschule oder einer Universität,

jeweils mit einer Gesamtnote von mindestens "befriedigend (+)" (2,8) sowie einer beruflichen Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder in einer Non-Profit-Organisation nach Abschluss des Erststudiums. Die berufliche Tätigkeit muss in den Fällen von Buchstabe a) und b) mindestens ein Jahr und in den Fällen von Buchstabe c) mindestens drei Jahre umfassen.

Des Weiteren müssen die Studien- bzw. Ausbildungsgänge nach Buchstaben a) bis c) mindestens 210 Leistungspunkte beinhalten.

- (2) Umfassen die Studien- und Ausbildungsgänge gemäß Absatz 1 lediglich 180 Leistungspunkte müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte bis zur Zulassung zum Kolloquium (§ 25) nachgewiesen werden.
Der Prüfungsausschuss gemäß § 9 erstellt für diese 30 Leistungspunkte einen entsprechenden Katalog von Modulen gemäß **Anlage 2**, die in der Regel einen

Umfang von 6 Leistungspunkten haben. Sie beinhalten ein Lernen mit Medien im Selbststudium (vgl. § 6 Abs. 2) und schließen mit einer Hausarbeit als Prüfungsform ab.

Der Katalog kann beinhalten, dass durch die während der beruflichen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen (§ 63 Abs. 2 Satz 3 HG) maximal 18 Leistungspunkte erbracht werden können.

- (3) Über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. b) und c) und Absatz 2 entscheidet eine aus Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 9 gebildete und von diesem gewählte Kommission, der zwei Professorinnen oder Professoren oder eine Professorin und ein Professor sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter angehören.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c) müssen die Bewerberinnen und Bewerber nach näherer Bestimmung durch die Kommission belegen, dass sie unabhängig von der Dauer ihrer beruflichen Tätigkeit über hinreichende fachliche Vorkenntnisse verfügen, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.“

3. **§ 5** Abs. 3 Satz 1 lautet: „Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 48 Credits, zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 12 Credits und die abschließende Thesis mit dem Kolloquium im Umfang von 18 Credits.“
4. **§ 10** Abs. 2 Satz 1 lautet: „Für die Thesis kann der Prüfling Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen.“
5. **§ 15** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „semesterabschließenden“ ersetzt durch das Wort „modulabschließenden“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach der Studienordnung“ ersetzt durch die Worte „nach dem Modulhandbuch“.
6. **§ 16** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 lautet wie folgt: „Die in dem Zulassungsantrag genannten Wahlpflichtmodule, in denen der Prüfling Modulprüfungen ablegen will, sind ...“.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „semesterabschließenden“ ersetzt durch das Wort „modulabschließenden“.
7. **§ 18** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „über das erforderliche Grundwissen“ ersetzt durch die Worte „über die erforderlichen Kompetenzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen und durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt: „Die Prüfenden legen in diesem Fall die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe über die Anzahl der zu erreichenden Punkte vorher gemeinsam fest. Die Note der gesamten Klausurarbeit ergibt sich aus den kumulierten Punkten der beiden Klausurteile.“
8. In **§ 19** Abs. 1 werden die Worte „über das erforderliche Grundwissen“ ersetzt durch die Worte „über die erforderlichen Kompetenzen“ ersetzt.
9. Die Überschrift von **§ 20** lautet: „Weitere Prüfungsformen bei Modulprüfungen“.
10. **§ 28** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.“

b) Absatz 3 lautet wie folgt:

„Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:

- dem Grade A die 10% Prüfungsbesten,
- dem Grade B die folgenden 25%,
- dem Grade C die folgenden 30%,
- dem Grade D die folgenden 25%,
- dem Grade E die verbleibenden 10%.“

c) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.“

11. Die bisherige **Anlage** der Prüfungsordnung wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:

- a) die Module Nr. 1 „Wirtschaftlichkeitsrechnung & Statistik“, Nr. 8 „Wirtschaftsrecht & Steuern“ und Nr. 11 „Management Projekt“ werden wie folgt ersetzt: Nr. 1 durch „Statistik & Wirtschaftlichkeitsrechnung“, Nr. 8 durch „Zivil- und Vergaberecht“ und Nr. 11 durch „Verwaltungsmanagement Projekt“.
- b) Bei dem Modul Nr. 11 „Verwaltungsmanagement Projekt“ werden die Einträge der ECTS-Punkte „1“ im Sem. 2, „2“ im Sem. 3 und „3“ in der letzten Spalte ersetzt durch den Eintrag „6“ im Sem. 3 sowie in der der letzten Spalte.
- c) Bei dem Modul Nr. 12 „Unternehmensführung“ werden die Einträge der ECTS-Punkte „2“ im Sem. 2, „4“ im Sem. 3 und „6“ in der letzten Spalte ersetzt durch den Eintrag „3“ im Sem. 2 sowie in der der letzten Spalte.

12. Die Prüfungsordnung wird um folgende **Anlage 2** ergänzt:

„Zusatzmodule zum Nachweis fehlender Leistungspunkte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 MPO

Modul	Modulbezeichnung	Erläuterung	ECTS
A	Vertiefende Anwendung von Methoden und Instrumenten des Studiengangs MBA BFN in der beruflichen Praxis	Angebote laut Modulbeschreibung	6 – 30
B	Zertifizierte Abschlüsse aus Berufsausbildung und beruflicher Praxis	Anrechnung gemäß Umrechnungsschema zwischen den Qualitätsniveaus	zusammen mit C 6 bis max. 18
C	Erworbene Kompetenzen aus dem gesellschaftlichen und beruflichen Leben	Anrechnung soweit einschlägig für das Berufsfeld „Betriebswirtschaft für New Public Management“	zusammen mit B 6 bis max. 18

Die Module A, B und C sind nur insoweit verpflichtend, wie die Studien- bzw. Ausbildungsgänge nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung zusammen mit anderen anzuerkennenden Hochschulleistungen nicht 210 Leistungspunkte beinhalten.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im weiterbildenden Verbundstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management –BFN– ab Wintersemester 2009/10 im 1. oder in einem höheren Fachsemester aufnehmen.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Betriebswirtschaft für New Public Management –BFN– an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 23.09.2009 sowie des Rektorats vom 6.10.2009.

Dortmund, den 6. Oktober 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Camphausen